

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hatzlacker“, Ottering durch Deckblatt Nr. 1

Bisherige Festsetzungen:

0.1.2. Gestaltung des Geländes

0.1.2.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt.

Zulässig sind Geländeanschüttungen und –abgrabungen bis zu 50 cm. Geländeabstufungen an den Grundstücksgrenzen, beispielsweise durch Stützmauern, sind unzulässig.

Künftige Festsetzungen/Ergänzung:

0.1.2. Gestaltung des Geländes

0.1.2.1. Das Gelände darf insgesamt in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht wesentlich verändert oder gestört werden, damit das vorhandene Landschaftsrelief erhalten bleibt.

Zulässig sind Geländeanschüttungen und –abgrabungen bis zu 50 cm. Geländeabstufungen an den Grundstücksgrenzen, beispielsweise durch Stützmauern, sind unzulässig.

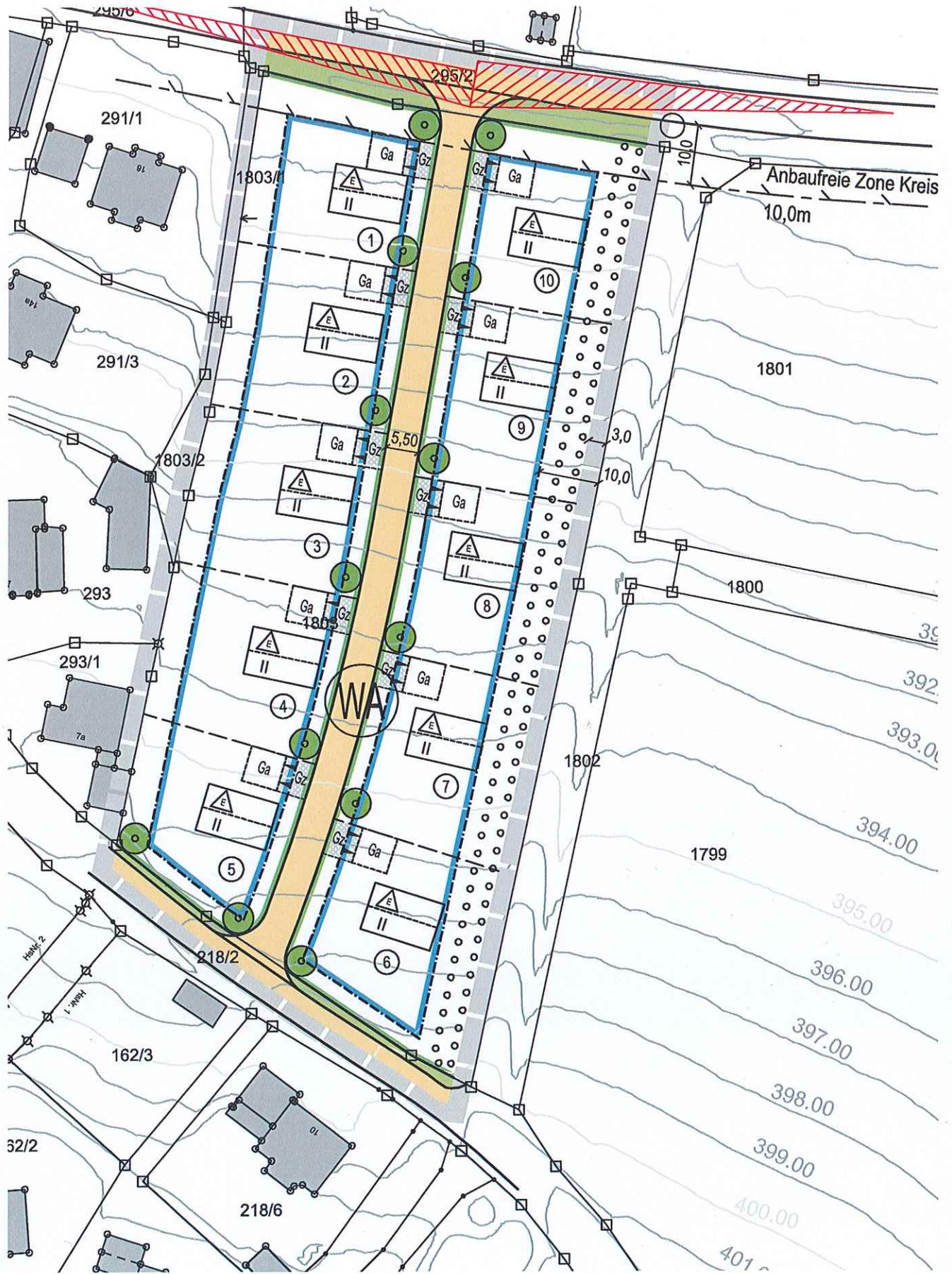
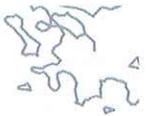
Hiervon ausgenommen sind Gelände Abstütungen bei der Gestaltung von Garagenzufahrten.

Begründung:

Die bisherigen Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes waren nicht eindeutig. Deshalb war zur Klarstellung die obige Änderung zu treffen.

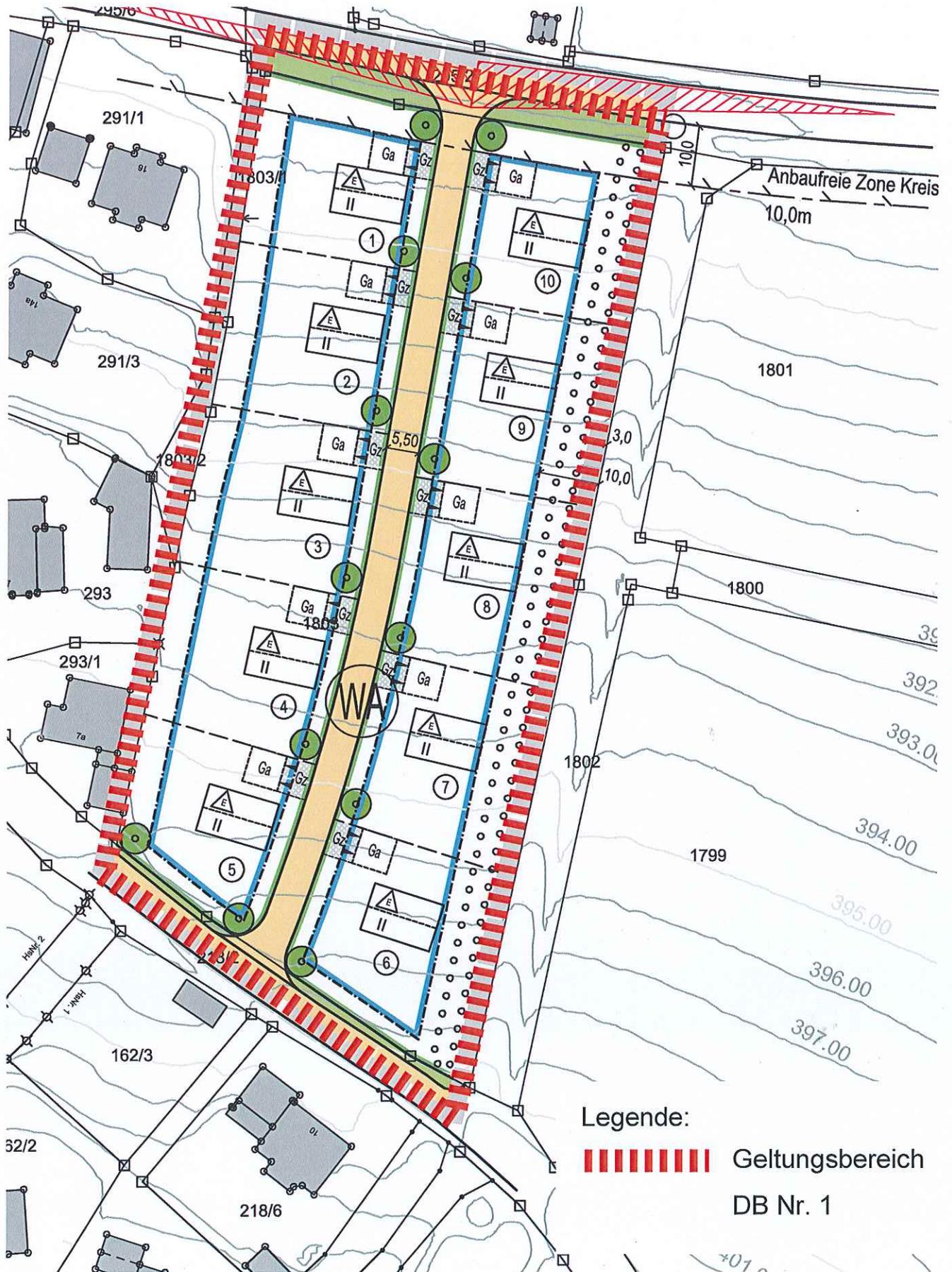
Bebauungsplan "Hatzlacker" Ottering

300



Bebauungsplan "Hatzlacker" Otterring

300



Legende:

-  Geltungsbereich DB Nr. 1